

**Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der
Eurex Deutschland (Anschlussvertrag)**

zwischen der

Eurex Frankfurt AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

– nachfolgend „EFAG“ genannt –

und

– nachfolgend „Handelsteilnehmer“ genannt – :

- § 1 Gegenstand dieses Vertrags ist die mittels der technischen Anbindung sowie durch Bereitstellung, Betrieb und Wartung eröffnete Möglichkeit der Nutzung der Handels-EDV Eurex® zur Anbindung an das elektronische Handelssystem der Eurex Deutschland, sowohl für den börslichen als auch den außerbörslichen Handel durch Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und
- § 2 Bestandteil dieses Vertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anschlussvertrags und das Preisverzeichnis in ihrer jeweils gültigen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse www.eurexchange.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- § 3 Die EFAG ist berechtigt, diesen Vertrag und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Handelsteilnehmers zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anschlussvertrags.
- § 4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Die EFAG ist berechtigt, den Handelsteilnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- § 5 Dieser Vertrag lässt das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen der Eurex Deutschland und dem Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland, insbesondere hoheitliche Maßnahmen der Eurex Deutschland gegenüber diesem Handelsteilnehmer unberührt.
- § 6 Dieser Vertrag regelt den Vertragsgegenstand abschließend. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden der Parteien bestehen insoweit nicht.

- § 7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt entweder die gesetzliche Regelung oder, bei Fehlen einer solchen Vorschrift, eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.
- § 8 Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag alle zeitlich vorhergehenden Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand ersetzt.

Eurex Frankfurt AG

Frankfurt am Main, den _____

Unterschrift

Unterschrift

Handelsteilnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift